

Hartwig Löger
Bundesminister für Finanzen



Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. April 2018
GZ. BMF-310205/0017-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 261/J vom 9. Februar 2018 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Seit dem Inkrafttreten der Registrierkassenpflicht wird die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen gezielt (solistisch) und begleitend (gleichzeitig mit anderen Außendiensthandlungen) durch Kontroll- und Prüfungsorgane der Abgabenbehörde überprüft. Im Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2017 wurde dementsprechend bei insgesamt 31.149 Außenprüfungshandlungen unter anderem auch die Einhaltung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht überprüft.

Monat	Finanzämter/sonstige OE				FinPol	BMF Gesamt
	Betriebsprüfung	USO-Prüfung	Nachschauen	Sonstige		
Jänner	648	621	276	149	235	1929
Februar	711	711	267	161	459	2309
März	982	1.014	458	185	230	2869
April	925	720	354	170	171	2340
Mai	1.063	936	298	205	109	2611
Juni	1.084	861	318	166	69	2498
Juli	1.008	866	474	199	113	2660
August	844	832	398	188	147	2409
September	1.005	940	470	179	99	2693
Oktober	1.008	975	568	160	203	2914
November	1.098	1.227	591	190	175	3281
Dezember	1.114	898	350	174	100	2636
GESAMT	11.490	10.601	4.822	2.126	2.110	31.149

Zu 2.:

2017 waren insgesamt 1.386.573 Unternehmen steuerlich erfasst. Hierbei ist jedoch festzuhalten, dass ein Großteil davon (64 %) Kleinunternehmen sind (Umsätze bis 30.000 Euro).

Zu 4.:

Die Verteilung der Prüfungsmaßnahmen nach ÖNACE-Branchen ist in nachstehender Tabelle dargestellt:

ÖNACE	Finanzämter/sonstige OE				FinPol	BMF Gesamt
	Betriebsprüfung	USO-Prüfung	Nachschau	Sonstige		
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	355	348	45	15	58	821
BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	28	6	-	-	-	34
HERSTELLUNG VON WAREN	680	610	85	58	53	1.486
ENERGIEVERSORGUNG	42	61	3	1	-	107
WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLETSORGUNG	51	37	1	-	-	89
BAU	1.033	959	92	80	17	2.181
HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	1.931	1.997	1.159	327	347	5.761
VERKEHR UND LAGEREI	415	520	122	47	176	1.280
BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	1.346	1.763	1.911	262	1.053	6.335
INFORMATION UND KOMMUNIKATION	284	342	32	16	10	684
ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	423	174	13	14	1	625
GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	1.570	1.432	132	58	17	3.209
ERBRINGUNG VON FREIBERUFL., WISSENSCHAFTL. UND TECHN. DIENSTLEISTUNGEN	1.436	992	274	66	56	2.824
ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	415	483	65	43	18	1.024
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG	61	37	1	-	-	99
ERZIEHUNG UND UNTERRICHT	106	83	16	7	4	216
GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN	539	143	143	26	25	876
KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLLUNG	194	191	30	19	16	450
ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	199	375	598	71	194	1.437
PRIVATE HAUSHALTE	2	2	-	-	-	4
EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN	1	-	-	-	-	1
Leer, kein Wert für ÖNACE zugeordnet	379	46	100	1.016	65	1.606
GESAMT	11.490	10.601	4.822	2.126	2.110	31.149

Zu 5.:

Im Jahr 2017 wurden 31.149 Außenprüfungshandlungen verbunden mit einer Prüfung der Bestimmungen der Registrierkassenpflicht (Einzelaufzeichnung- und Belegerteilungsverpflichtung) durchgeführt. Davon waren 6.241 Unternehmen registrierkassenpflichtig. Bei 1.284 dieser registrierkassenpflichtigen Unternehmen wurden Verstöße gegen die Registrierkassenpflicht festgestellt.

Zu 6. bis 10.:

Eine eindeutige Zuordnung der verhängten Strafen zu einem Verstoß gegen die Registrierkassen- und beziehungsweise oder die Belegerteilungspflicht ist nicht möglich, da bei Zusammentreffen mehrerer Vergehen auf eine einheitliche Strafe zu erkennen ist (Prinzip der Einheitsstrafe im FinStrG). Dies gilt auch bei Zusammentreffen etwa mit einem Hinterziehungsdelikt. In solchen Fällen wird die Finanzordnungswidrigkeit quasi mitbestraft, wobei es dann zu in Summe sehr hohen Strafen kommen kann, weil dann die Hinterziehung bestraft wird; die Finanzordnungswidrigkeit wird mit ihrer niedrigeren Strafdrohung in dieser verhängten Strafe absorbiert.

Eine eigenständige Erfassung der wegen Verstößen gegen die Registrierkassen- bzw. Belegerteilungspflicht verhängten Strafen ist damit schon aus dem Rechtsregime heraus nicht möglich, da diese bei den schwerer zu bestrafenden (nicht geringfügigen) Finanzvergehen eben nur mitberücksichtigt werden.

Zu 11. und 12.:

Eine Berechnung der Mehreinnahmen kann nur im Schätzungsweg vorgenommen werden: das Wachstum der Umsatzsteuer lag mit einer Steigerung um 4,8 % auf rund 28,35 Milliarden Euro markant über der prognostizierten Steigerung des privaten Konsums für das Jahr 2017 (+3,6 % gemäß WIFO-Mittelfristprognose von Jänner 2018). Wertet man, ausgehend von diesen beiden aus einer Vielzahl von Einflussgrößen herausgegriffenen Parametern, den Betrag der Mehreinnahmen, der über das Wachstum des privaten Konsums hinausgeht, als jene Mehreinnahmen, die aus diskretionären Maßnahmen stammen, lässt sich ableiten, dass diese Mehreinnahmen im Jahr 2017 etwas hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind. Betreffend des Jahres 2016 verweisen wir auf die Antwort zur parlamentarischen Anfrage Nr 11507/J vom 30.01.2017.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

